

Geschäftsverzeichnissnr. 4152
Urteil Nr. 5/2008 vom 17. Januar 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 17 § 1 Nr. 3 und 37 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Februar 2007 in Sachen Anne Levy-Morelle gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. Februar 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 17 Nr. 3 und 37 des EStGB 1992 in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 des königlichen Erlasses zur Ausführung des EStGB 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass nur die Einkünfte aus Überlassung des Filmvertriebs- und Filmprojektionsrechtes, die bei ihrem Empfänger als Einkünfte aus beweglichem Vermögen besteuert werden (kraft Artikel 17 Nr. 3 des EStGB 1992), um pauschale Kosten in Höhe von 85 Prozent herabgesetzt werden können (kraft der Artikel 3 und 4 des königlichen Erlasses zur Ausführung des EStGB 1992), während eine solche Herabsetzung ausgeschlossen ist, wenn diese Einkünfte nicht als Einkünfte aus beweglichem Vermögen besteuert werden, sondern als Berufseinkünfte (kraft Artikel 37 des EStGB 1992)? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob die Artikel 17 § 1 Nr. 3 und 37 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (weiter unten: EStGB 1992) in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (weiter unten: KE/EStGB 1992) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien.

B.2.1. Artikel 17 § 1 des EStGB 1992 bestimmt:

« Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, ungeachtet der Weise, wie es eingesetzt wird, und zwar:

[...]

3. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzung und Überlassung von beweglichen Gütern,

[...] ».

Artikel 37 des EStGB 1992 bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung der Steuervorabzüge gelten Einkünfte aus unbeweglichen Gütern und aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern als Berufseinkünfte, wenn diese Güter und Kapitalvermögen zur Ausübung der Berufstätigkeit des Empfängers vorerwähnter Einkünfte genutzt werden.

[...] ».

B.2.2. Artikel 22 § 3 des EStGB 1992 bestimmt:

« Unbeschadet der Bestimmungen von § 2 versteht man unter Nettoeinkommen aus Vermietung, Verpachtung, Nutzung und Überlassung von beweglichen Gütern den Bruttobetrag abzüglich der Kosten, die für Erwerb oder Erhaltung dieser Güter gemacht wurden; in Ermangelung beweiskräftiger Angaben werden diese Kosten pauschal gemäß den vom König festgelegten Prozentsätzen berechnet ».

B.2.3. Die Artikel 3 bis 5 des KE/EStGB 1992 sind in einem Abschnitt III mit der Überschrift « Pauschale Berechnung der vom Bruttoeinkommen aus Vermietung, Verpachtung, Nutzung und Überlassung von beweglichen Gütern abzugsfähigen Kosten (Einkommensteuergesetzbuch 1992, Artikel 22 § 3) » enthalten.

Artikel 3 des KE/EStGB 1992 bestimmt:

« Zur Bestimmung des Nettoeinkommens aus Vermietung, Verpachtung, Nutzung und Überlassung von beweglichen Gütern werden die Kosten, die für Erwerb oder Erhaltung dieses Einkommens gemacht wurden, in Ermangelung beweiskräftiger Angaben pauschal auf 15 Prozent des Bruttobetrags festgesetzt, wenn der Empfänger:

1. ein Einwohner des Königsreichs oder eine Gesellschaft, Vereinigung, Einrichtung oder Anstalt mit Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien ist und diese Güter nicht zur Ausübung der Berufstätigkeit des besagten Empfängers verwendet werden;

2. ein Gebietsfremder im Sinne von Artikel 227 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ist und diese Güter nicht durch diesen Gebietsfremden für die Berufstätigkeit, die er in einer in Belgien gelegenen Einrichtung ausübt, verwendet werden ».

Artikel 4 des KE/EStGB 1992 in der durch den königlichen Erlass vom 12. August 1994 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Der in Artikel 3 vorgesehene Satz wird festgesetzt auf:

1. 50 Prozent, wenn es sich um die Vermietung handelt:

a) von Theaterrequisiten und -kostümen;

b) von beweglichen Gütern zur Ausstattung von möblierten Wohnungen, Zimmern oder Appartements; wenn eine globale Miete für die beweglichen und unbeweglichen Güter vereinbart wurde, wird davon ausgegangen, dass 2/5 der besagten Miete den Bruttobetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus beweglichem Vermögen darstellen;

2. 85 Prozent, wenn es sich handelt um:

a) die Vermietung von Partituren, Librettos und anderen gleichartigen Objekten, die zum Orchestermaterial für Theateraufführungen gehören;

b) die Überlassung des Rechtes zum Drucken von handelsüblichen Schallplatten;

c) die Überlassung des Rechtes zum Vertrieb oder zur Projektion von Kinofilmen und ähnlichen audiovisuellen Werken und die Überlassung des Rechtes zur Sendung oder gleichzeitigen und vollständigen Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ».

Artikel 5 des KE/EStGB 1992 bestimmt:

«Die Kosten, für die normalerweise der Empfänger der Einkünfte aufkommt und die gegebenenfalls auf vertraglicher Grundlage deren Schuldner übernimmt, werden zur Bestimmung des Bruttoeinkommens den tatsächlich zugeteilten oder gewährten Summen hinzugefügt.

In dem in Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c) vorgesehenen Fall werden dem steuerpflichtigen Bruttoeinkommen, falls der Schuldner der Einkünfte für sie aufkommt, die Kosten für Kopien, Untertitel und Nachsynchronisierung von Filmen, einschließlich der Vorfilme, die Kosten für den Transport der besagten Filme ins Ausland, die Zollgebühren, die Steuer auf Mobiliarmieten und die Transferkosten für Gebühren sowie alle anderen gleichartigen Kosten hinzugefügt ».

B.3.1. Der vorlegende Richter befragt den Hof nach einer etwaigen Diskriminierung, die sich aus den Artikeln 17 § 1 Nr. 3 und 37 des EStGB 1992 in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 des KE/EStGB 1992 ergebe, wenn diese Bestimmungen in dem Sinne ausgelegt würden, dass nur die Einkünfte aus der Überlassung des Vertriebs- oder Projektionsrechtes von Filmen, die auf Seiten ihres Empfängers als Einkünfte aus beweglichem Vermögen besteuert würden, um 85 Prozent als Pauschalkosten herabgesetzt werden könnten, während eine solche Herabsetzung ausgeschlossen wäre, wenn diese Einkünfte nicht als Einkünfte aus beweglichem Vermögen, sondern als Berufseinkünfte versteuert würden.

B.3.2. Die Streitsache vor dem vorlegenden Richter betrifft die Einstufung der Einkünfte aus der Überlassung von Filmmutzungsrechten; während die Berufungsklägerin, die Regisseurin und Drehbuchautorin ist, diese Einkünfte als Einkünfte aus beweglichem Vermögen angegeben und darauf die in Artikel 4 des KE/EStGB 1992 vorgesehene Kostenpauschale von 85 Prozent angewandt hatte, hatte die Verwaltung diese Einkünfte aus beweglichem Vermögen als Profite auf der Grundlage von Artikel 37 des EStGB 1992 eingestuft und somit die Kostenpauschale verworfen.

B.4. Wie die Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Richter in ihrem Schriftsatz erklärt hat, ergibt sich, selbst in der Annahme, dass ein Behandlungsunterschied zwischen den Einkünften aus der Überlassung von Rechten zum Vertrieb oder zur Projektion von Filmen bestehen würde, je nachdem, ob sie als Einkünfte aus beweglichem Vermögen aufgrund von Artikel 17 § 1 Nr. 3 des EStGB 1992 oder als Berufseinkünfte aufgrund von Artikel 37 des EStGB 1992 besteuert würden, dieser Behandlungsunterschied hinsichtlich des Abzugs der Pauschalkosten von 85 Prozent nicht aus den vorerwähnten Bestimmungen des EStGB 1992, sondern aus den Artikeln 3 und 4 des KE/EStGB 1992; dieser Erlass hat nur insofern durch Artikel 32 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Ausführung des Globalplans im Bereich des Steuerwesens (*Belgisches Staatsblatt*, 31. März 1994) Gesetzeskraft erlangt, als er sich auf den Berufssteuervorabzug bezieht.

Die Artikel 3 und 4 des KE/EStGB 1992 sind in der Tat nur anwendbar, wenn die Güter, aus denen die Einkünfte aus beweglichem Vermögen hervorgegangen sind, nicht zur Ausübung der Berufstätigkeit des Empfängers benutzt werden (Artikel 3 des KE/EStGB 1992).

B.5. Daraus ergibt sich, dass der Hof nicht befugt ist, die ihm gestellte Frage zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage fällt nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior